

L. Hauptstück.

Von den Regiments- und Corps-Commando-Uebergaben.

§. 13976.

Was unter einer Regiments- und Corps-Commando-Uebergabe verstanden wird.
Gfth. am 7. Aug. 808. W. 126.

Unter Regiments- oder Corps-Commando-Uebergaben wird hier jene Act verstanden, durch welchen dem neuen Regiments- oder Corps-Commandanten von seinem Vorfahrer alle auf das Regiments- oder Corps-Commando und dessen Verwaltung Bezug nehmenden Schriften, dann alle unter der Verwaltung des Regiments oder Corps stehenden Vorräthe aller Art förmlich und zu dem Ende übergeben werden, damit der neue Commandant von dem Zeitpuncte dieser Uebergabe in die wirkliche Ausübung der ihm in Ansehung dieser Gegenstände zustehenden Rechte und in die daraus zugleich entstehenden Verbindlichkeiten trete.

§. 13977.

In welchen Fällen sie vor sich zu gehen hat;

Eine Uebergabe in diesem Sinne geschieht nur dann, wenn der wirkliche Commandant durch Beförderung, Transferirung, Pensionirung, Quittirung oder sonst auf irgend eine Art von dem Regimente oder Corps austritt, oder wenn derselbe mit Tod abgegangen ist. Wenn er bloß zeitlich wegen Erkrankung, Abwesenheit oder sonst das Commando fortzuführen verhindert ist, so commandirt zwar einstweilen der im Range nachfolgende älteste Stabs-Officier, jedoch geschieht in einem solchen Falle keine förmliche Uebergabe, indem dieser das Commando nicht im eigenen, sondern in des wirklichen Commandanten Namen und auf dessen Verantwortlichkeit fortführet, dem er auch für seine Vorgänge dabey zu haften hat.

§. 13978.

Von wem und an wen;

Bei einer Regiments- oder Corps-Commando Uebergabe ist der Uebergeber immer der bisherige Commandant, oder ein Bevollmächtigter, der solche in desselben Namen bewirkt. Wenn nämlich der abtretende Commandant abwesend ist, und sich der Uebergabe wegen nicht noch Ein Wahl zum Regimente oder Corps verfügen kann, so muß er hierzu einen Bevollmächtigten bestellen, welcher solche in seinem Namen mit voller Gültigkeit bewerkstelligen kann. Eben so muß in dem Falle, wenn der Commandant mit Tode abgegangen ist, die Uebergabe durch einen Bevollmächtigten im Namen der Erben geschehen, welchen das General-Commando, um die Uebergabe nicht zu verzögern, nach erhaltener Anzeige von dem Ableben des Commandanten alsogleich selbst zu bestellen, und zu beordern hat, und welcher hierbey die Erben des Verstorbenen in Ansehung der ihnen zustehenden Rechte vertreten muß.

Uebernehmer ist in der Regel der von Seiner Majestät bestimmte Nachfolger im wirklichen Commando; da jedoch, wenn dieser Nachfolger noch nicht ernannt, oder noch nicht bekannt, oder wenn derselbe sich alsogleich bey dem Regimente oder Corps einzufinden verhindert ist, die Commando-Uebergabe nicht verschoben werden darf, so muß in allen Fällen der im Range nachfolgende älteste Stabs-Officier einstweilen das Commando, und zwar auf eigene Haftung, mit allen vorgeschriebenen Förmlichkeiten übernehmen, und in der Folge, wenn der ernannte wirkliche Commandant eintrifft, an diesen neuerdings förmlich übergeben.

§. 13979.

Wer zur Uebergabe bevollmächtigt werden kann;

In Ansehung der Person des zum Uebergabs-Acte Bevollmächtigten wird erinnert, daß dieser immer ein Stabs-Officier seyn müsse; übrigens aber, da es hierbey ganz auf

persönliches Vertrauen ankommt, auch von einem anderen Regimente, Corps oder sonstigen Anstellung, auch wohl aus dem Pensions-Stande, oder ein mit dem Charakter ausgetretener Stabs-Officier seyn könne. Aus dem nämlichen Grunde steht es dem Uebergeber frey, außer dem Bevollmächtigten noch Einen, oder nach Umständen mehrere Officiere zu benennen, die bey der Uebergabe der ökonomischen Gegenstände mit interveniren können, dergestalt jedoch, daß der eigentliche Abschluß des Actes bloß von dem bevollmächtigten Stabs-Officiere zu geschehen hat.

Für die Reise eines von dem Uebergeber selbst bestellten Bevollmächtigten können in keinem Falle dem Aerarium einige Kosten aufgerechnet werden.

§. 13980.

Sobald dem General-Commando der Abgang des Commandanten eines ihm unterstehenden Regiments oder Corps bekannt wird, hat dasselbe die Uebergabe des Commandos mit Rücksicht auf die dabey in Ansehung des Uebergebers und Uebernehmers eintretenden Umstände unverweilt anzuordnen; die Hindernisse, welche etwa dabey obwalten, zu heben, das Mangelnde zu betreiben, alles Erforderliche vorbereiten zu lassen, überhaupt dafür zu sorgen, daß die Uebergabe sobald als möglich vollzogen werde.

Anordnung der Uebergabe;

§. 13981.

Die Regiments- oder Corps-Commando-Uebergabe hat im Ganzen folgende Gegenstände zu umfassen:

Gegenstände, auf welche die Uebergabe sich erstreckt;

- a) Den Dienststand des Regiments oder Corps.
- b) Die Rangs- und Conduite-Listen.
- c) Die Dienst- und Exercier-Reglements.
- d) Die Schriften des Capellans.
- » » » Auditors.
- » » » Regiments- oder Corps-Adjutanten.
- » » » der Regiments-Rechnungs-Kanzelley.
- e) » tactischen, ärztlichen und anderen wissenschaftlichen ärarischen Bücher und Pläne.
- f) Die musikalischen Instrumente, Musikalien und Parade-Kleidung der Musi-Bande.
- g) Die Montur, das Lederzeug und die Rüstung für Mann und Pferde.
- h) Die Feuergewehre und Munition.
- i) Die Feld-Requisiten, Proviant-Wägen, Feldschmieden, Pack-Requisiten und den Stabs-Requisiten-Wagen, die Pferdgeschirre und Requisiten, die für das Regiments-Fuhr- und Packwesen im Depot befindlichen Montur-Gegenstände, dann die Bespannung zu obigem Fuhrwerke, wenn nämlich solche eben vorhanden ist.
- k) Die ärztlichen Instrumente und Arzeneykästen.
- l) Die Feld-Capelle.
- m) Das Spitalsgeräthe.
- n) Das Casernen-Geräthe, so weit es nämlich in der eigenen Obforge und Verrechnung des Regiments oder Corps steht.
- o) Das Fleischaushauungsgeräthe, wenn es vorhanden ist.
- p) Die Regiments- oder Corps-Cassa.
- q) Das Regiments-Knaben-Erziehungshaus bey Regimentern, die ein solches haben, und was dazu gehört.
- r) Die bey der Mannschaft vorhandenen Tapferkeits-Medaillen.

§. 13982.

In Hinsicht dieser Gegenstände ist Folgendes zu beobachten:

wie und von wem diese Gegenstände auszuweisen sind;

- Zu a) Der Stand des Regiments ist, wie er am Tage der Uebergabe ausfällt, unter Circumstanz der auf Commando, auf Urlaub oder sonst Abwesenden, und unter Bemerkung der Bequartierungs-Orte auszuweisen.

- Zu b) Die Rangs- und Conduite-Listen hat der Uebergeber dem Uebernehmer besonders zu behändigen.
- Zu c) Die Dienst- und Exercier-Reglements müssen theils bey den Compagnien und Escadronen, theils bey'm Stabe vorhanden seyn. Die Commandanten der ersteren haben dem Uebernehmer schriftlich ihre Existenz zu bestätigen; jene bey'm Stabe hat der Uebergeber dem Uebernehmer einzuhändigen.
- Zu d) Die Schriften des Capellans bestehen in den Tauf-, Trau- und Sterbe-Registern. Die Schriften des Auditors bestehen in den Criminal- und Civil-Prozeß-Acten, worunter auch die Protocolle über dergleichen Prozesse gehören, in den Acten über Verlassenschaftsabhandlungen und Pupillar-Gegenstände, dann in der Regiments- oder Corps-Correspondenz. Unter seiner Obforge befindet sich ferner das eigentliche Regiments- oder Corps-Archiv, die Regiments- oder Corps-Geschichte, endlich das Normalien-Buch.
- In dem Ausweise über die Schriften des Auditors muß auch angezeigt werden, ob und welche Judicial- und Pupillar-Depositum vorhanden, ob dieselben in der Regiments- oder Corps-Cassa hinterlegt und in dem Ausweise über die Depositum des Regiments oder Corps ersichtlich sind.
- Die Schriften des Regiments- oder Corps-Adjutanten bestehen in den Stand- und Rangirungs-Tabellen, in Dienst-Kostern, Befehls-Protocollen und in allen den Stand und die Dislocation betreffenden Bemerkungen.
- Die Schriften des Conscriptions-Revisors bestehen in der Ortschafts-Tabelle des Werbbezirktes, in den Conscriptions-Bogen, Populations- und Vieh-Standes-Summarien, dann in allen übrigen dahin gehörigen Acten.
- Die Schriften des Rechnungsführers bestehen in gesammten Monath-Acten, Rechnungen, und allen die Regiments- oder Corps-Oekonomie betreffenden Documenten.
- Diese vorbenannten Parteyen müssen über die in ihrer Obforge befindlichen Schriften, dann Kanzelley- und Cassa-Requisiten, Sigille und dergleichen, das Verzeichniß dem Uebernehmer unter ihrer Fertigung übergeben.
- Zu e) Das Nähmliche muß in Ansehung der ärarischen Bücher von demjenigen geschehen, der sie in seiner Obforge hat.
- Zu f) Die Effecten der Musik-Bande sind dem Uebernehmer vorzuzeigen. Da die zu g, h und i oben erwähnten Gegenstände theils bey den Compagnien oder Escadronen auf dem Leibe der Mannschaft, oder in den Magazinen derselben, theils in den Regiments- oder Corps-Magazinen oder Schuppen vorräthig, oder im Kriege unter der Aufsicht des Proviant-Meisters befindlich sind, so müssen darüber die Compagnie- oder Corps-Commandanten dem Officiere, der die Aufsicht des Regiments- oder Corps-Magazins, dann des Fuhr- und Packwesens desselben hat, ihre Eingaben verfassen, und darin dasjenige unterscheiden, was neu, altbrauchbar, einer Ausbesserung bedürftig oder ganz unbrauchbar ist.
- Zu h) Die ärztlichen Instrumente und Arzeney-Kästen sind in der Obforge des Regiments- oder Corps-Arzt's, so wie
- Zu i) die Feld-Capelle in jener des Regiments- oder Corps-Capellans.
- Zu m) Das Spitalsgeräthe hat der im Spitale commandirte Officier, und zwar mit der Unterabtheilung, was hieran von dem Regimente oder Corps bezugschafft, und demselben zugehörig, dann was ärarisch, und aus k. k. Feldspitalern zur Aufbewahrung übergeben worden ist, unter der Mitfertigung des Regiments- oder Corps-Arzt's auszuweisen.
- Zu n) Die Casernen-Geräthschaften, dort wo keine eigenen Casern-Verwalter angestellt sind, sondern wo solche unter der eigenen Obforge und Verrechnung des Regiments oder Corps stehen, hat der hierzu bestellte Officier auszuweisen.
- Zu o) Die Fleischaushauungsgeräthe (wenn deren vorhanden sind) werden von dem dabey

angestellten Officiere ausgewiesen. Jedes der hier unter k, l, m, n und o benannten Individuen muß über die seiner Obforge anvertrauten Gegenstände das Verzeichniß verfassen, was auf das Ausmaß überzählig oder abgängig ist, ersichtlich machen, und darin ferner unterscheiden, was neu, altbrauchbar, einer Ausbesserung bedürftig oder ganz unbrauchbar ist.

Zu p) Ueber die Regiments- und Corps-Cassa ist das Journal mit dem Tage der Uebergabe abzuschließen, und über die bis dahin verbleibenden Depositen und Activen ein Ausweis zu verfassen, sonach darüber ein Total-Cassa-Ausweis zu formiren, welcher von dem Uebergeber und von den die Cassa Mitsperrenden zu fertigen ist.

Zu q) Das Regiments-Erziehungshaus hat über die Knaben einen summarischen, jedoch classenweisen Standesausweis und ein Verzeichniß über die auf dem Leibe der Knaben oder im Magazine vorhandene Montur mit Unterscheidung des Neuen, Altbrauchbaren, des Auszubessernden oder Unbrauchbaren, dann die Verzeichnisse über die Einrichtungen und Vorräthe des Hauses, der Zimmer und Küche, und über die Vorräthe aller Art zu verfassen, sein Cassa-Journal bis zum Tage der Uebergabe abzuschließen, und den verbleibenden Cassa-Rest darzutun.

Zu r) Die Tapferkeits-Medaillen haben die Compagnien und Escadronen, auf ihre individuellen Besizer auszuweisen.

Ueber sämtliche vorbenannte Gegenstände müssen zu der zu geschehenden Uebergabe die in der hier beyliegenden Hauptübersicht bestimmten Ausweise nach den von 1 bis 27 derselben beygefügtten Formularen verfaßt werden, welche in ihrer Gesamtheit den eigentlichen Uebergabs-Act ausmachen. Alles, was nach diesen Ausweisen zu übergeben und zu übernehmen ist, muß dergestalt vorbereitet seyn, daß man sich ohne Schwierigkeit durch wirkliche Beschauung von dem richtigen Bestande die Ueberzeugung verschaffen könne.

§. 13983.

Wegen Einbühlungen von Passierungen darf die Uebergabe nicht aufgeschoben werden, sondern das Aerarium und der Uebernehmer sind für den Fall, wenn eine angetragene oder schon anhängige Passierung nicht Statt fände, vom Uebergeber im voraus sicher zu stellen.

Wegen Einbühlung von Passierungen ist die Uebergabe nicht zu verschieben;

§. 13984.

Jede Regiments- oder Corps-Commando-Uebergabe muß im Beyseyn eines Brigadiers und eines Feld-Kriegs-Commissärs geschehen, welche als abgeordnete Uebergabs-Commissarien dabey intervertiren.

Intervenirung der Uebergabs-Commissarien.

Ist der Brigadier des betreffenden Regiments oder Corps, oder der respectirende Feld-Kriegs-Commissär, oder sind beyde zugleich dabey zu erscheinen verhindert, so darf die Uebergabe deshalb nicht verschoben werden, sondern das General-Commando hat hierzu einen andern Brigadier oder Feld-Kriegs-Commissär zu beordern.

Eine Uebergabe ohne Intervenirung eines Brigadiers und Feld-Kriegs-Commissärs könnte nur einseitig zwischen dem Uebergeber und Uebernehmer gelten, die Rechte des Aerariums aber nicht sichern, noch gegen dasselbe als gültig angesehen werden, sie würde nur erst dadurch eine allseitige Gültigkeit erlangen, wenn nachträglich in Gegenwart eines Brigadiers und Feld-Kriegs-Commissärs von dem Uebergeber und Uebernehmer erklärt würde, was und wie übernommen worden, dann über was und wie man überein gekommen sey. Wenn es sich dabey zeigte, daß durchaus mit Ordnung und Richtigkeit vorgegangen worden wäre, so müßte die Bestätigung darüber vom Brigadier und Feld-Kriegs-Commissär unter Anführung dieser Umstände beygefügt werden; widrigen Falls hätten dieselben eine nachmahliche Uebergabe zu veranlassen.

§. 13985.

Das Geschäft des Brigadiers und des Feld-Kriegs-Commissärs bey der Uebergabe ist es, den Gang der Uebergabe dergestalt zu leiten, daß die Rechte des Aerariums sowohl, als jene des übergabenden und übernehmenden Theiles gesichert werden.

Obliegenheiten der Uebergabs-Commissarien;

Sie müssen daher zuvörderst, wenn ein Bevollmächtigter dabey eintritt, dessen Vollmacht untersuchen, und nur wenn diese gültig befunden wird, zum Werke schreiten.

Sie müssen sich die Ausweise der zu übergebenden Gegenstände (§. 13982.) vorlegen lassen, und sodann über jeden solchen Ausweis ins Besondere die Bestätigung, daß Alles, was und wie es derselbe enthält, seine Richtigkeit habe, von dem Uebernehmer einholen, die etwa von diesem geäußerten Bedenken würdigen, erheben, und auszugleichen suchen. Sie lassen nur dann von einem Gegenstande zum anderen schreiten, wenn der vorher gegangene vollständig erörtert ist, damit beyde Theile nichts übersehen, und durch die Vielheit oder Verwickelung der Gegenstände nicht irre gemacht werden. Sie unterstützen beyde Theile wechselseitig in ihren Rechten, bestehen aber auch auf der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, bringen jede einzelne Verhandlung, ins Besondere jene, wobey es nach den folgenden Paragraphen auf eine Uebereinkunft anzukommen hat, auf feste und bestimmte Erklärungen, damit weder der Uebergeber noch der Uebernehmer in der Folge jemahls das Gegentheil behaupten, oder eine Forderung gegen den anderen Theil oder gegen das Aerarium machen kann; sie vertreten daher die Rechte des Aerariums sowohl als des übergebenden und übernehmenden Theils; sie bestätigen, was und wie übernommen, was darüber ausgemacht, und wie das Aerarium sowohl als die Theilnehmer sicher gestellt worden sind.

Die Regiments- oder Corps-Cassa mit den Judicial- und Pupillar-Depositen, welche in derselben vorhanden seyn müssen, lassen sie in ihrer Gegenwart und jener der Mitsprechenden ordentlich scontriren, und hierauf die Schlüssel vom Uebergeber dem Uebernehmer behändigen.

§. 13986.

In Ansehung jener Gegenstände, zu deren Unterhaltung oder Beyschaffung eigene Pauschgelder ausgemessen sind, und dem Regiments- oder Corps-Commandanten erfolgt werden, kommt es auf eine billige Uebereinkunft beyder Theile, und wenn sie sich nicht sollten vergleichen können, auf ein billiges Erkenntniß des Brigadiers und Kriegs-Commissärs an, welche letztere sich es angelegen seyn lassen müssen, dieselben durch ihren Ausspruch zum Vergleiche zu bringen.

Diese Gegenstände sind:

- a) Die Feld-Requisiten.
- b) Das Regiments-Fuhrwesen.
- c) » » Packwesen.
- d) Die » Unkosten.

§. 13987.

Die Feld-Requisiten müssen bey der Uebergabe, wenn gleich nicht ganz neu, jedoch dergestalt vollkommen brauchbar seyn, daß sie noch einen Feldzug aushalten können.

Da sich zur Classificirung der Feld-Requisiten nach der Qualität keine bestimmten Regeln geben lassen, sondern diese Gegenstände nach Sachkenntniß und Erfahrung beurtheilt werden müssen, so liegt es in dem Falle, wenn der Uebergeber und Uebernehmer über einige dieser Gegenstände sich nicht vereinigen können, den Uebergabs-Commissären ob, solche nach eigener Erfahrung zu beurtheilen, und dadurch die beyden Parteyen zu einem Vergleiche zu vermögen. In zweifelhaften Fällen können auch werkverständige Meister zur Untersuchung und Beurtheilung der streitigen Objecte beygezogen werden.

Eine weitere Erkenntniß, außer der Beschauung und Beurtheilung der einzelnen Stücke kann sich in zweifelhaften Fällen nur auf die Zeit, wenn sie angeschafft wurden, auf die Zeit und Art, wie sie im Gebrauche waren, auf die Umstände, welche während derselben eingetreten waren, auf die Größe und Qualität, in der sie beygeschafft oder übernommen wurden, gründen, und hiernach geschöpft werden.

Das bloße Vorgeben des Uebergebers, daß er sie ebenfalls nicht in gehöriger Größe und Qualität aus der Oekonomie-Commission oder von seinem Vorfahrer erhalten habe, kann

Ausgleichung über jene Gegenstände, bey welchen es auf eine Uebereinkunft beyder Theile ankommt;

Feld-Requisiten;

in keine Betrachtung genommen werden, weil es in dessen Macht stand, dieselben zurück zu stoßen, und deren Annahme zu verweigern.

§. 13988.

Eben so muß das Regiments-Fuhr- und Packwesen in vollkommen brauchbarem Stande übergeben werden, damit der Uebernehmer dasselbe, wenn es in Gebrauch genommen werden muß, von den sodann zu erhaltenden Pauschgeldern fortan zu unterhalten im Stande seyn möge. Auch bey dem Fuhr- und Packwesen kann auf die allenfallsige Einrede des Uebergebers, daß er es von seinem Vorfahrer in keinem besseren Zustande übernommen habe, keine Rücksicht genommen werden.

Regiments-Fuhr- und Packwesen;

§. 13989.

Die Pauschgelder hat der Uebernehmer in der Regel von dem Tage bis an ihn geschätzenden Uebergabe anzusprechen.

Pauschgelder;

In Ansehung der an den Gegenständen selbst, für welche die Pauschgelder bestimmt sind, sich zeigenden Schadhastigkeiten hat der Uebergeber den Uebernehmer für die zu deren Herstellung zu verwendenden Kosten besonders zu entschädigen.

§. 13990.

Die Regiments- oder Corps-Unkosten sind zur Bestreitung gewisser Auslagen nach abtheiligen Rubriken in der Art gewidmet, daß eine Rubrik die andere übertrage, im Ganzen aber die jährlich hierauf ausgemessene Summe nicht überschritten, sondern eine etwa ausfallende Ersparung in das folgende Jahr übertragen, oder eine ausfallende Schuld im folgenden Jahre wieder eingebracht werden muß. Da es hierbey auf eine kluge Eintheilung der Ausgaben, auf deren Beschränkung zu rechter Zeit in der einen Rubrik, wenn sie in der anderen dringender sind, und überhaupt auf eine zweckmäßige Wirthschaft ankommt, zudem auch mehrere Auslagen bloß von der Willkühr desjenigen abhängen, dem die Disposition über den Fond zusteht, so kann in der Regel dem Uebernehmer eine bey der Uebergabe sich zeigende Schuld an Regiments- oder Corps-Unkosten zu übernehmen nicht aufgebürdet werden, wenn er sich nicht freiwillig herbey läßt, sondern der Uebergeber bleibt für dieselbe verantwortlich, und muß sie in die Regiments- oder Corps-Cassa ersetzen.

Regiments-Unkosten.

Wenn jedoch für den Uebergeber rücksichtswürdige Gründe sprechen, so kommt es auf den Betrag der Schuld, auf die Art, wie dieselbe entstanden ist, und auf die übrigen Umstände an, ob der Uebernehmer solche bey einer zweckmäßigen Wirthschaft nach und nach herein zu bringen im Stande sey.

Mit Rücksicht auf die Umstände haben der Brigadier und der Feld-Kriegs-Commissär ein billiges Erkenntniß zu schöpfen, und zu trachten, beyde Theile zu einer billigen Uebereinkunft zu bringen.

§. 13991.

Da die Rechnungsrichtigkeit der Regimenter und Corps jederzeit monatlich gestellt und abgeschlossen wird, so hat der Uebernehmer für dieselben vom ersten des Monathes, in welchem die Uebergabe geschieht, zu haften, sich aber für die Vorgänge seines Vorfahrers vom ersten des Monathes bis zum Tage der Uebergabe eine specielle Haftungsverbindlichkeit ertheilen zu lassen.

Von welchem Zeitpunkt an der Uebernehmer in die Haftung für die Rechnungsrichtigkeit tritt;

§. 13992.

Ueberhaupt haftet der Uebergeber bis zum Tage der Uebergabe für alle seine Vorgänge im Commando, und für die ganze innerliche Rechnungsrichtigkeit, mithin auch für die Verwaltung, Vollständigkeit und Brauchbarkeit aller sowohl dem Aerarium als dem Regimente selbst gehörigen Dienstes- und ökonomischen Objecte. Was sich davon bey der Uebergabe abgängig oder unbrauchbar zeigt, und als solches auf eine geltende Weise nicht verrechnet werden kann, weil es entweder die Gebührens-Termine nicht erreicht hat, oder weil Pauschgelder darauf ausgemessen sind, muß er, eben so wie alles ungebührlich oder über die Gebühr vom Aerarium Empfangene, ersetzen, oder wenigstens hinlänglich sicher stellen, in so weit einer oder anderer dieser Fälle nicht durch eine Passierung gedeckt ist.

Verbindlichkeit von Seiten des Uebergebers;

Der Uebergeber muß für alle während seines Commando's von Individuen des Regiments oder Corps geschenehen Empfänge und Uebergenüsse aller Art, wenn sie sich auch in der Folge erst entdecken sollten, für alle Forderungen, welche eine Partey an die Regiments- oder Corps-Cassa, oder an das Regiment oder Corps selbst hat, und für die Einbringung der während seines Commando's entstandenen Activen haften.

§. 1393.

Rechte und Verbindlichkeiten, welche für den neuen Commandanten aus der Uebernahme entstehen;

Der Uebernehmer tritt durch die Uebernahme in die Ausübung aller Rechte eines Commandanten, aber auch in alle Verbindlichkeiten eines solchen gegen das Aerarium, und in Hinsicht der innerlichen Richtigkeit gegen das Regiment oder Corps selbst, ins Besondere auch in jene Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche zwischen ihm und dem Uebergeber besonders abgeredet worden sind.

So wie ihm derley besondere Rechte gegen den Uebergeber aus der Uebergabe selbst vorbehalten bleiben, so haftet er für seine Person für Alles, was und wie er es übernommen hat, und muß sich daher auch gegen den Uebergeber für den Fall, daß sich irgend ein Gebrechen, oder Abgang, oder Anstand in der Folge noch zeigen könnte, durch einen besonderen Revers sicher stellen.

Was die Schulden betrifft, welche etwa schon der Vorgänger im Commando, als von seinem Vorgänger hinterlassen, angetroffen hat, diese wäre zwar der nächste Nachfolger im Commando einzutreiben, und sich dazu aller in seiner Macht befindlichen Mittel zu bedienen, verbunden; er bleibt auch, in so weit er etwas dabey vernachlässiget oder unterlassen hätte, dafür verantwortlich. Wenn jedoch seine Bemühungen dabey ohne sein Verschulden fruchtlos ausgefallen sind, liegt es nicht ihm, sondern dem betreffenden Vorgänger im Commando ob, diese Schulden zu ersetzen, und dem Uebernehmer liegt es ob, sie von diesem oder dessen Verlassenschaft und Erben herein zu bringen.

Ueberhaupt hat der Uebernehmer die Schulden, welche er mit der Regiments- oder Corps-Cassa übernommen hat, ernstlich und mit Ergreifung aller dazu dienlichen Mittel um so eifriger einzutreiben, weil er bey einer allenfallsigen Versäumnis dafür zu haften hätte, und sich mit der Ausrede, daß sie nicht während seines Commando's entstanden seyen, nicht entschuldigen könnte.

§. 1394.

Ausfertigung der Uebernahmungs-Documente;

Nach der Uebergabe sind die §. 1393 angeordneten Ausweise von dem Uebergeber und Uebernehmer auszufertigen, der darunter begriffene Cassa-Ausweis und der Ausweis über die Activen und Depositen von den die Cassa Mitsperrenden mit zu unterschreiben, sonach alle obgedachten Ausweise von dem Brigadier und dem Feld-Kriegs-Commissär zu bestätigen.

Alle Ausweise mit dem dazu gehörigen Hauptverzeichnisse müssen zweyfach verfaßt und ausgefertigt werden.

Ein Exemplar dieses ganzen Actes wird in den Acten des Regiments oder Corps aufbewahret, das andere aber durch den Brigadier und Feld-Kriegs-Commissär, wie es der nachfolgende §. enthält, mit der Uebergabs-Relation an das General-Commando, und von diesem an den Hofkriegsrath eingesendet.

Um in dem am Schluß des §. 1393 angeedeuteten Falle, wenn nämlich der im Range älteste Stabs-Officier wegen Ermangelung oder Abwesenheit des wirklichen Nachfolgers im Regiments- oder Corps-Commando, dieses einstweilen selbst übernommen hat, die verdoppelte, nicht unbeträchtliche Schreiberey zu ersparen, welche bey den erfolgenden Eintreffen des ernannten neuen Commandanten durch die alsdann nochmahls geschenehende neue Uebergabe verursacht wird, kann nach Umständen, wenn nämlich die Ankunft desselben in kurzer Zeit, zum Beyspiel in 10 bis 15 Tagen vom Uebergabs-Acte gerechnet, zu erwarten stände, das ausgefertigte Uebergabs-Instrument noch zurück behalten werden, wo sodann der übernehmende neue Commandant den Act nur durch seine Unterschrift zu bestätigen

und die Bedenken, welche er etwa dabey findet, so weit solche durch die intervenirenden Uebergabs-Commissäre nicht gehoben werden konnten, bezurücken hat.

Wenn aber jener erste Act bey der bald erfolgenden abermahligen Uebergabe nicht mehr ganz, wegen einiger sich inzwischen ergebenden Anordnungen, zur Grundlage dienen könnte, so wird es der Beurtheilung der den Act leitenden Uebergabs-Commissarien überlassen, ob und in wie fern eine Verminderung der Schreiberey dadurch erreicht werden könne, daß von jenen Ausweisen, an welchen sich keine oder nur leichte, anzuführende Aenderungen ergeben haben, die Fertigung neuer Abschriften erspart, und statt deren bloß summarische Auszüge zugelegt werden, worin sich auf die dießfalligen, jenem ersten Uebergabs-Instrumente zuliegenden, vollständigen Documente bezogen, und die geschehene Uebergabe und Uebernahme der dort verzeichneten Gegenstände bestätigt würde.

Für den Uebergeber und Uebernehmer müssen, wenn sie es ausdrücklich verlangen, von allen jenen Theilen des Uebergabs-Actes, aus welchen für sie unter einander oder gegen das Aerarium Rechte oder Verbindlichkeiten entspringen können, eigene Abschriften gefertigt werden. Diese Abschriften, welche in der Rechnungs-Kanzelley, nach dem bey dem Regimente oder Corps zurück gebliebenen Exemplare ausgefertigt werden, sind in Ansehung ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale von dem Auditor oder von dem Feld-Kriegs-Commissär zu bestätigen.

§. 1395.

Ueber den Erfolg der Uebergabe hat der Kriegs-Commissär, welcher dabey gegenwärtig war, unter des Brigadiers und seiner eigenen Fertigung einen Bericht an das vorgesetzte General-Commando zu erstatten, worin mittelst einer kurzen und factisch motivirten Darstellung des Vorganges und der Weise, wie die Uebergabe nach der Reihe der Gegenstände ausgefallen ist, ausdrücklich angeführt werden muß: ob und wo sich etwa Abgänge oder Anstände ergeben haben, und wie diese behoben und berichtet wurden; wie sich in Ansehung der Gegenstände, zu deren Unterhaltung und Beschaffung bestimmte Pauschgelder vom Regiments- oder Corps-Commandanten bezogen werden, zwischen beyden Theilen ausgeglichen wurde; wie die dem Uebergeber zur Last fallenden Posten von demselben auf der Stelle berichtet oder einstweilen sicher gestellt, dann wie das Aerarium überhaupt gegen jeden für dasselbe entstehen könnenden Nachtheil gesichert worden ist, und wie der Uebergeber für alle sich noch zeigen könnenden Abgänge und Schulden dem Uebernehmer zu haften sich verpflichtet hat, und so weiter.

Bericht der Uebergabs-Commissäre an die vorgesetzte Stelle;

Die Beylagen dieses Berichtes sind:

- a) Die Vollmacht, wann die Uebergabe durch einen Bevollmächtigten geschehen ist, oder die Verordnung jener Instanz, welche diesen Bevollmächtigten dazu ernannt hat.
- b) Die im §. 1392 erwähnten Total-Ausweise mit der Hauptübersicht.
- c) Eine Abschrift des Reverse, den der Uebergeber zu Gunsten des Uebernehmers ausgestellt hat.
- d) Die Quittung des Uebernehmers über die von ihm übernommenen Dienst- und Exercier-Reglements und sonstigen Dienstbücher.

Jeder Commandant hat bey der Uebernahme über sämtliche im Stande des Regiments, Bataillons, Divisionen oder Corps, bey den Stabs-Officieren der Bataillone, Divisionen, Escadronen oder Compagnien vertheilten, nachbenannten Militär-Reglements und sonstigen militärischen Dienstbücher, ohne Bemerkung, wie sie einzeln bey den Individuen vertheilt sind, in concreto die Total-Quittungen auszustellen, welche dem Uebergabs-Acte beizulegen sind, als:

Infanterie-Dienst-Reglements 1ter Theil.

» » 2ter Theil.

» Exercier-Reglement.

Planhefte zu diesem.

Infanterie = Ubrichtungs = Reglement . . .
 Cavallerie Dienst- » 1ter Theil.
 » » » 2ter »
 » Exercier- » . . .
 » Ubrichtungs- » . . .

Grundsätze der höheren Kriegskunst

mit Beyspielen ihrer Anwendung in Folio.

» » » zweckmäßigen Anwendung, in Octavo.

Beiträge zum practischen Unterrichte, in 7 Heften.

Kenntnisse der Infanterie = und Cavallerie = Feuergewehre

» von dem Geschütze und dessen Gebrauche

Anfangsgründe der Rechenkunst

» » Planimetrie

Abhandlung über die Feldbefestigung

» » beständige Befestigungskunst

Unterricht von der Aufnahme mit dem Meßtische.

Terrain = Lehre.

Die übrigen, außer den angeführten, bey den Regimentern, Bataillonen und Corps vorschristmäßig noch befindlichen, militärischen, ärztlichen und anderen wissenschaftlichen Bücher, Kriegs = Artikel und Dienstvorschriften sind in dem vorgeschriebenen Ausweise H aufzuführen.

In der Quittung, welche ausgestellt wird, sind die wirklich vorhandenen und von dem neuen Regiments = Commandanten übernommenen Reglements und Bücher ihrer Zahl nach auszuweisen, die in der Vorschrift angeordneten zwey Ausweise (B und H) bleiben aber wie bisher, indem die Ausweise zur Controlle für die ausgestellte Quittung dienen.

Sollten in der Folge mehrere derley Bücher den Regimentern, Bataillonen oder Corps vom Aerarium übergeben, oder zu den bereits vorhandenen weitere Hefte erfolgt werden, so sind diese ebenfalls in den Quittungen gehörig auszusetzen.

Daß der Uebergeber die Conduite = und Rang = Listen dem Uebernehmer selbst behändiget habe, und daß dem Letzteren alle jene im §. 1398a erwähnten Eingaben der Compagnien oder Escadronen oder derjenigen Individuen, welche diesen oder jenen Gegenstand in ihrer Obforge und Verrechnung gegen das Regiment oder Corps haben, vom Uebergeber zugestellt worden sind, ist am Ende des Berichtes als eine richtig geschehene Sache anzuführen.

Der Bericht muß längstens binnen acht Tagen, vom Tage der Uebergabe gerechnet, an das General = Commando erstattet werden.

§. 1399b.

Prüfung und Erledigung
des Uebergabs = Actes:

Findet das General = Commando bey Durchgehung des Berichtes und der Beylagen, daß durchaus mit Ordnung und Richtigkeit vorgegangen worden ist, daß die Rechte des Uebergebers wie jene des Uebernehmers und des Aerariums, gleichmäßig bedacht, und die wechselseitigen Obliegenheiten theils erfüllt, theils für die Gegenwart und Zukunft hinlänglich sicher gestellt sind, so überreicht dasselbe den ganzen Act dem Hofkriegsrathe mit der Anzeige (anmerkungsweise auf dem Rande, das ist auf der rechten Seite des halbbrüchig geschriebenen Berichtes), was es darüber selbst zu veranlassen nöthig erachtet habe.

Wenn das Aerarium oder der Uebernehmer über jenes, was dem Uebergeber zur Last bleibt, nicht gedecket ist, so hat das General = Commando, nach vorheriger Prüfung und Beurtheilung des Falles, auf die Gage, Pension oder Verlassenschaft des Uebergebers den Verboth unter eigener Dafürhaftung einzuleiten.

Findet hingegen das General-Commando den gedachten Bericht mit dessen Beylagen wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, in wesentlichen Stücken oder in der Form mangelhaft, so ist derselbe an den Hofkriegsrath noch nicht einzusenden, sondern es muß das Mangelhafte zuvor dem Berichterstatter mit einer angemessenen Weisung zurück gegeben, und auf die unverweilte Verbesserung und Berichtigung, mit Festsetzung eines Termines gedrungen werden, indem das General-Commando dem Hofkriegsrathe dafür verantwortlich ist, daß keine Uebergabe eines zu seinem Bezirke gehörigen Regiments rückständig bleibe oder verspätet werde, und daß die Berichte darüber in dem vorgeschriebenen Termine an dasselbe gelangen.

Bei Dislocations-Veränderungen hat dasselbe hierin mit den betreffenden anderen General-Commanden einverständlich vorzugehen.

§. 1397.

Obwohl im Kriege der Feldstand eines Regiments ausmarschirt, und die Reserve mit der Rechnungs-Kanzelley zurück gelassen wird, so bleibt dennoch der eine Theil des Regiments mit dem anderen in der Rechnungsrichtigkeit vereinigt, somit der Regiments-Commandant für die ganze Rechnungsrichtigkeit immer verantwortlich.

Uebergabe der im Kriege zurück bleibenden Reserve.

Es hat daher das Armee-General-Commando, sobald es eine Regiments-Commando-Uebergabe einleitet, zugleich das General-Commando des Landes, wo sich die Reserve befindet, davon zu benachrichtigen, damit zugleich mit der Reserve und der Rechnungs-Kanzelley die förmliche Uebergabe veranlaßt werde.

Zu derselben haben der Uebergeber und der Uebernehmer ihre Bevollmächtigten zu ernennen, und dem Landes-General-Commando anzuzeigen, welches sodann zur Uebergabe ebenfalls einen Brigadier und Feld-Kriegs-Commissär zu beordern hat.

Bei dieser Uebergabe der Reserve und der Rechnungs-Kanzelley muß Alles, was über das Verfahren bei Uebergaben in vorstehenden Paragraphen angeordnet ist, gleichmäßig beobachtet, und eben so müssen auch die angeordneten Ausweise verfaßt und ausgefertigt werden.

Das Armee-General-Commando hat den ihm über die erfolgte Uebergabe des Feldstandes des Regiments zu gekommenen Bericht nicht gerade an den Hofkriegsrath einzusenden, sondern denselben an gedachtes Landes-General-Commando zu übermachen.

Dieses letztere muß ihn dem Brigadier und dem Feld-Kriegs-Commissär, welche der Uebergabe der Reserve beywohnten, zufertigen, damit diese dasjenige, was die Reserve und Rechnungs-Kanzelley betrifft, jenen Berichte noch beyrücken, und ihn sodann dem General-Commando unter ihrer Fertigung zurück stellen.

Das General-Commando hat sich auch mit dieser Relation nach der im vorigen Paragraphen ertheilten Weisung zu benehmen, und sodann das Ganze mit allen Beylagen dem Hofkriegsrathe zu unterlegen.

§. 1398.

Alles, was hier vorstehender Maßen für Regiments- und Corps-Commando-Uebergaben vorgeschrieben worden ist, gilt auch von den Commando-Uebergaben solcher Bataillone und Divisionen, welche zuweilen durch Dislocations-Umstände von ihren Regimentern oder Corps so getrennt sind, daß sie sich nicht gegen diese, sondern unmittelbar gegen das Aerarium selbst verrechnen.

Uebergabe getrennter Bataillone und Divisionen.

Dergleichen Uebergaben haben daher ganz auf die oben vorgezeichnete Art zu geschehen.

Solche Bataillone und Divisionen aber, welche zwar von ihren Regimentern und Corps entfernt stehen, in der Verrechnung jedoch mit diesen vereinigt sind, haben bloß ihre Ausweise zur Regiments- und Corps-Commando-Uebergabe einzusenden, wo es sodann dem Uebernehmer frey steht, sich nach Umständen von deren Nichtigkeit durch eigene Beschauung zu überzeugen; nur in außerordentlichen Fällen, wenn sich bedeutende Anstände bei der Ueberga-

be eines solchen entfernten Truppenkörpers ergeben, und es auf die Erkenntniß eines Dritten ankommen sollte, sind dazu von dem General-Commando ein Brigadier und ein Feld-Kriegs-Commissär zu beordern, welche sodann ihren speciellen Bericht darüber jenem Brigadier und Kriegs-Commissär, welche bey der Uebergabe des Stabes und der übrigen Theile des Regiments zugegen seyn müssen, zur Verfassung des Ganzen zu übermachen haben.

§. 1399.

Regiments-Commando-Uebergabe bey den Gränz-Regimentern.

So wie bey den Gränz-Regimentern die Geschäfte der Oekonomie- und Civil-Verwaltung überhaupt von jenen der Feld-Bataillone ganz abgesondert behandelt werden, so ist auch bey der Uebergabe des Commando's eines Gränz-Regiments ein doppelter Uebergabs-Act auszufertigen.

Für die Uebergabe der Feld-Bataillone im Kriege sowohl als Frieden hat gegenwärtige Vorschrift ebenfalls zu gelten.

Bey der Uebergabe der Oekonomie- und Civil-Abtheilung hingegen ist sich nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen.

§. 1400.

Uebergabe des Commando's anderer größerer Truppenkörper und sonstiger mit Oekonomie verbundener Anstalten.

Es gibt außer den Regiments-Commanden auch noch andere Commanden, welche bey Personal-Veränderungen an einen Nachfolger im Commando zu übergeben sind; zum Beispiel, das Fuhrwesen-Corps, das Haupt-Pack-Reserve-Commando, die Beschäl- und Remontirungs-, die Gestüts-Commanden, die Monturs-Oekonomie-Commissionen, Invaliden-Häuser, Feldspitäler, und so weiter, welche insgesammt auch mit ärarischer Oekonomie verbunden sind.

Die Uebergabe und Uebernahme derselben geschiehet nach den näherlichen Grundsätzen und wesentlichen Beobachtungen, wie es in Ansehung der Regiments- und Corps-Commanden erklärt worden ist.

Die darüber zu verfassenden Documente haben sich auf die einem jeden solchen Commando eigenen Gegenstände in Rücksicht des Commando's selbst und der damit verknüpften ärarischen Verwaltung zu erstrecken, und es sind dabey kein Zweig und keine Abtheilung derselben zu übergehen.

Bey diesen Uebergaben haben ebenfalls ein Brigadier und ein Feld-Kriegs-Commissär zu intercediren, die darüber ihren mit allen Documenten belegten Bericht an das General-Commando zu erstatten haben, welches denselben alsdann mit seinen allenfallsigen Bemerkungen dem Hofkriegsrathe unterlegen muß.

Was ins Besondere die Uebergabe einer Monturs-Oekonomie-Commission betrifft, so hat solche in Ansehung der Vorräthe nach einem Abschlusse des bey jeder Commission geführt werdenden Hauptbuches auf die Basis eines hiernach zu verfassenden Total-Vorraths-Ausweises dergestalt zu geschehen, daß der abtretende Commandant für den richtigen Bestand der Vorräthe, somit für alle in der Folge sich etwa zeigenden aus der Periode seines aufgehabten Commando's herrührenden Mängel mit den gleichzeitig angestellt gewesenen Mithaftern in solidum und salvo regressu contra quencumque zu haften sich reversiret.

Die Cassa wird nach dem vom Tage der Uebergabe zu stellenden Cassa-Ausweise und nach vorgängiger Scontrirung in Gegenwart der übrigen Mithafter eben so, wie es mit Regiments- und Corps-Cassen geschieht, übergeben.

§. 1401.

Uebergabe anderer kleinerer Commando's.

Uebrigens sind auch in den Fällen, wenn bey einem Garnisons-Spitals, Transports-, oder Verb- und sonstigen mit ärarischer Oekonomie verbundenen Commando eine Aenderung mit dem Commandanten, oder bey einem Stabsstockhause mit dem Stabs-Profosen sich ergibt, die Uebergaben eines solchen Geschäftes immer mit Ordnung und Richtigkeit in Beyseyn eines Kriegs-commissariatischen Beamten einzuleiten, welcher dabey die in den obigen Paragraphen aufge-

stellen Grundsätze anzuwenden, und seinen Bericht darüber mit den von dem Uebergeber und Uebernehmer gefertigten Documenten, und zwar, wenn sich der abtretende Commandant darüber an sein Regiment oder Corps zu verrechnen hat, diesem Regimente oder Corps, wenn er sich aber unmittelbar an das Aerarium selbst zu verrechnen hätte, dem General-Commando einzusenden hat, von welchem letzteren dieser Bericht sodann seine Erledigung erhält.

§. 14002.

Auf was für Gegenstände übrigens bey dieser Uebergabe zu sehen, und in welcher Reihe, Ordnung und Form darüber zu relationiren ist, dieses enthält die nachfolgende weitere Belehrung.

Bei der Uebergabe ist vorzüglich auf die Reihe, Ordnung und Form zu sehen und wie hiernach zu relationiren ist.

I n s t r u c t i o n

zu einer Regiments- oder Corps-Uebergabe.

§. 1.

Zwischen wem die Uebergabe und bezugsweise Uebernahme eingetreten ist, wann und von wem dieselbe vorgenommen wurde.

Im Falle solche durch einen Bestellten geschieht, muß die Vollmacht zugelegt werden. Sollte die Uebergabe wegen eingetretener besonderer Umstände verzögert worden seyn, so wären diese umständlich anzuzeigen.

§. 2.

Der Ausweis Nr. 1 ist zuzulegen, und in dem Berichte der effective Stand anzusehen, sofort bey Entgegenhaltung des completen Standes die Ueberzahl oder der Abgang auszuweisen. Wo die Ueberzähligen oder Abgängigen herrühren, ist in dem Berichte bestimmt anzuführen.

Nr. 1.

Wenn bey den Commandirten, Absenten oder Beurlaubten besondere Umstände vorkommen, so wären auch diese anzuzeigen.

§. 3.

Ob der Uebergeber dem Uebernehmer die Rang- und Conduite-Listen eigenhändig übergeben habe.

§. 4.

Ueber die Dienst- und Exercier-Reglements ist der Ausweis Nr. 2 bezuschließen, und anzuzeigen, wo das Abgängige und Ueberzählige herrühret, welches sich auf alle übrigen Ausweise beziehet.

Nr. 2.

Die Quittung des Uebernehmers über die vorhandenen Dienst- und Exercier-Reglements ist bezulegen, und die Rückstellung der Quittung des Uebergebers nachzusuchen.

§. 5.

Was für Protocolle und Bücher des Regiments-Capellans vorhanden sind, ist in dem Ausweise Nr. 3 jahrgangsweise auszudrücken, und zu relationiren, ob sie in guter Ordnung fortgesetzt werden.

Nr. 3.

§. 6.

In was das Archiv und die Schriften des Regiments-Auditors bestehen, ist in dem Ausweise Nr. 4 nach der Reihe der Jahre anzusehen.

Nr. 4.

Wenn noch unabgehandelte Verlassenschaften darunter vorkommen, so sind in der Relation die Verlassenschaftsgelder mit Aufführung der Erb-Lasser und der Münzgattungen, in welchen die Verlassenschaftsgelder bestehen, mit dem anzuzeigen, ob die Verlassenschafts-

gelber immer richtig zur Regiments-Cassa eingehen, und in dem Depositen-Ausweise bis zur gepflogenen Abhandlung der Verlassenschaften aufgeführt werden.

§. 7.

Nr. 5. Die vorhandenen Schriften des Regiments-Adjutanten sind jahrweise in dem Ausweise Nr. 5 aufzuführen, und dabey anzuzeigen, in welcher Ordnung sie fortgesetzt werden.

§. 8.

Nr. 6. Ueber die Schriften des Conscriptions-Revisors ist der Ausweis Nr. 6 beyzulegen, und darüber zu relationiren, ob solche in guter Ordnung erhalten werden, und wären unbrauchbare Kanzley-Requisiten vorhanden, so ist anzuzeigen, auf welche Art solche unbrauchbar geworden sind.

§. 9.

Nr. 7. In dem Ausweise Nr. 7 müssen die Rechnungs-Acten und Protocolle der Regiments-Kanzley ebenfalls jahrweise ausgewiesen, und in der Relation angeführt werden, bey welcher Gelegenheit die abgängigen Acten in Verlust gerathen sind, und was wegen ihrer Ergänzung veranlaßt worden ist.

§. 10.

Nr. 8. Ueber die tactischen, ärztlichen und sonstigen wissenschaftlichen Bücher ist der Ausweis Nr. 8 zu verfassen und beyzulegen.

§. 11.

Nr. 9. Was an den Instrumenten, Musikalien, Hautboisten- und Spielleute-Parade-Montur vorhanden sey, ist in dem Ausweise Nr. 9 ersichtlich zu machen.

§. 12.

Nr. 10. In dem Ausweise Nr. 10 ist die vorhandene Montur, des Lederzeug und Rüstung auszuweisen, und über das Ueberzählige und Abgängige umständlich zu relationiren.

Wie weit das Regiment mit der Montur-Richtigkeit gelangt, und die Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkungen erläutert seyen, ist anzuführen, und zeigt sich bey Combinirung der Montur-Ausweis-Tabelle eine Schuld, so ist zugleich anzuzeigen, was wegen derselben Berichtigung eingeleitet worden sey.

§. 13.

Nr. 11. Ueber die Feuergewehre und deren Zugehör ist der Ausweis Nr. 11 beyzulegen, sofort über das Ueberzählige und Abgängige zu relationiren.

§. 14.

Nr. 12. So ist auch über die Munition der Ausweis Nr. 12 beyzuschließen, und woher das Ueberzählige oder Abgängige entstanden ist, anzuzeigen.

§. 15.

Nr. 13. Die Feld-Requisiten und Fouragier-Zeuge sind in dem Ausweise Nr. 13 auszuweisen.

Wo die Ueberzahl oder der Abgang herrühret, und worin die Zahl der beschädigten und unbrauchbaren Stücke ihren Grund habe, ist nebst dem anzuzeigen, ob eine und welche Entschädigung oder Abfindung gefordert, und welche zwischen dem Uebernehmer und Uebergeber Statt gefunden hat.

§. 16.

Ob Proviant-Wagen, Feldschmieden und Pferdegeschirre vorhanden sind, ist in dem Ausweise Nr. 14 auszudrücken, und sollte sich ein Abgang oder eine Uebersahl zeigen, so ist zu relationiren, wie solche entstanden ist.

Nr. 14.

§. 17.

Ueber den Stabswagen, dann die Packpferde-Rüstungen und Requiriten ist der Ausweis Nr. 15 anzuschließen, und wo die abgängigen und überzähligen Stücke herrühren, anzusehen, so wie über die abgängigen zu relationiren ist, wie und wann solche entschädiget werden.

Nr. 15.

§. 18.

Wenn für die Fuhr- und Packknechte Monturs-Sorten vorhanden sind, so ist der Ausweis Nr. 16 zu verfassen, zuzulegen, und anzuzeigen, woher die Uebersahl oder der Abgang entstanden ist.

Nr. 16.

§. 19.

Die Feld-Capellen-Sorten sind mittelst des Ausweises Nr. 17 auszuweisen, und zu relationiren, ob die abgängigen und unbrauchbaren Stücke von dem Regiments-Unkosten-Fonde wieder nachgeschafft werden.

Nr. 17.

§. 20.

In welchem Zustande sich die in dem Ausweise Nr. 18 aufgeführten chirurgischen Instrumente und Arzneykästen befinden, und in wie fern die abgängigen und unbrauchbaren Stücke von den Regiments-Unkosten wieder nachgeschafft werden.

Nr. 18.

Die unbrauchbaren Medicin- und chirurgischen Instrumenten-Kästen müssen durch einen Stabsarzt untersucht werden, und über dessen Befund ist das von demselben ausgestellte Certificat der Relation beizulegen.

§. 21.

Ueber die Spitalsgeräthe und Einrichtungen wird der Ausweis Nr. 19 beygebogen, und woher die reparationsmäßigen entstanden sind, ist anzuzeigen.

Nr. 19.

§. 22.

Wenn unter der eigenen Obsorge und Verrechnung Regiments-Casern-Requiriten vorhanden sind, so ist der Ausweis Nr. 20 beizuschließen, und darüber zu relationiren, wo die Uebersahl oder der Abgang an diesen Requiriten herrührt.

Nr. 20.

§. 23.

Was nach der Cassa-Untersuchung für eine Barschaft sich vorgefunden habe, darüber ist der Ausweis Nr. 21 beizuschließen, und in der Relation sind die verschiedenen Münzgattungen aus einander zu setzen, und kommen Depositen-Scheine unter dem Cassa-Stande vor, so ist anzuzeigen, wo die Staatspapiere hinterlegt worden sind.

Nr. 21.

§. 24.

Die Deposita sind mittelst des Ausweises Nr. 22 nahmentlich auszuweisen. Ueber die größeren Aerial- und Particular-Depositen-Posten ist umständlich zu relationiren, wie sie ihrer Berichtigung zugeführt werden.

Nr. 22.

§. 25.

Ueber die Activa ist der Ausweis Nr. 23 anzuschließen, deren Berichtigungsart aus einander zu setzen ist.

Nr. 23.

§. 26.

Nr. 24.

Der Ausweis Nr. 24 über die Tapferkeits-Münzen ist mit der Anzeige zu unterlegen, ob diese Medaillen richtig vorhanden sind.

§. 27.

Nr. 25.

Ueber den Stand der Regiments-ErziehungsKnaben ist der Ausweis Nr. 25 zu verfassen, und bey einem größeren Krankenstande der Knaben anzuzeigen, wo die Ursache ihrer häufigen Erkrankung liegt, und welche Abhülfe sowohl deswegen, als wegen der sonst etwa vorgekommenen sonstigen Anstände gleich getroffen worden ist.

§. 28.

Nr. 26.

Die Einrichtung und die Vorräthe des Erziehungs-Hauses sind in dem Ausweise Nr. 26 aufzuführen, und über ihren Zustand zu relationiren, welche davon auszubessern, oder so schlecht sind, daß ihre Anschaffung unvermeidlich nothwendig wird.

§. 29.

In welchem Zustande sich das Rechnungswesen befindet?
Wie weit das Regiment mit der Rechnungsrichtigkeit gekommen ist, und warum Rechnungsrückstände bestehen?

Wer daran Schuld trägt?

Wie weit die Total-Ausweise gestellt sind; welche Schuld im Gelde, an Naturalien und Service das Regiment ausgewiesen hat; wie der Regiments-Commandant diese Schuld zu tilgen hat; wie die Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkungen über die Total-Ausweise erläutert sind? hierüber ist so, wie über die Verwendung des Rechnungs-Personales zu relationiren.

§. 30.

Nr. 27.

Von dem Reverse Nr. 27 des Uebergebers, welchen er dem Uebernehmer eingehändigt hat, ist eine Abschrift beyzuschließen, mittelst deren der Uebergeber sich verbindlich macht, das Ararium für alle Ungebühren während seines Commando's zu entschädigen und dem Uebernehmer sicher zu stellen.

Nr. 28.

Ueber alle diese Belege ist darn eine Hauptübersicht nach dem Formulare Nr. 28 zu verfassen, und der zweyfach einzusendenden Relation beyzulegen, wobey der Kriegs-Commissär darauf zu sehen hat, daß alle Befehle nach dem Formulare allseitig gefertigt sind.

Stab, Compagnie oder Escadron.			
Ort.	Bequartierungs-		
Mann	Effectiver Stand am Tage der Ueber-		
Pferd.	gabe.		
Mann	Stabs- und Ober- Officiere.	außer Sande	Commandirt
Pferd.			
Mann	vom Feldwebel und Wachtmei-	im Sande	Sicron sind
Pferd.	ster abwärts.		
Mann	Stabs- und Ober- Officiere.	außer Sandes	Afficente
Pferd.			
Mann	vom Feldwebel und Wachtmei-	im Sande	
Pferd.	ster abwärts.		
Mann	Stabs- und Ober- Officiere.	auf kurze Zeit.	Beurlaubte
Pferd.			
Mann	vom Feldwebel und Wachtmei-	im Dienststande	vom Felde- weil u. Wacht- meister außer
Pferd.	ster abwärts.		
Mann	Stabs- und Ober- Officiere.	bis zur Exerci- erzeit.	Dienststande
Pferd.			
Mann	vom Feldwebel und Wachtmei-	bis zur Einberu- fung.	
Pferd.	ster abwärts.		
Mann	Stabs- und Ober- Officiere.	Summa der Commandirten, Absenten	
Pferd.		und Beurlaubten.	
Mann	Verbleiben in loco.		
Pferd.			
Mann	Ordonanz.	frank in loco	Undienstbare
Pferd.			
Mann	Stabs- und Ober- Officiere.	daben comman- dirt	
Pferd.			
Mann	vom Feldwebel u. Wachtmeister.	Invalid.	
Pferd.		Sonst.	
Mann	Summa der Undienstbaren.	Von vorbesagten undienstbaren Marodene-	
Pferd.			
Mann	Stabs- Officiere.	Berechnen zum	
Pferd.		Dienst	
Mann	Unters "		
Pferd.			
Mann	Gefechte, Gemeine.		
Pferd.			
Mann	Summa der Dienstbaren.	Fambours, Zimmerleute od. Trompeter.	
Pferd.			
Mann	Abgang vom completten Stande.		
Pferd.			
Mann	Summa des completten Standes.		
Pferd.			
		Mitsin über den com- pletten Stand	
		Zußer dem effectiven Stand jugendlich	
		Regiments- Fuhrweesen- Knechte.	
		" " Pferde.	
		" Pachtweesen- Küßenmacher.	
		" " Knechte.	
		" " Pferde.	

Formular Nr. 1.

best übergebenen Regiments N. N.

N. N. Regiment.

Zusatz. In der bey der Muster über den completten Stand leer gelassenen Spalte sind die Uebergehenden nach ihren Chorges, und bey der Ga-
nallerte auch die dahin gehörigen Pferde auszuweisen. Eben so dienen jene bey der Muster bey der Zugethelfen zur Aufnahme der Jugetheit,
ten bey dem Regimente etwa noch vorhandenen jugendlichen Mann und Pferde.
Dieser Stand ist übergeben und übernommen worden. Sign. N. den . . .

N. N., Brigadier.

Unter unserer Befähigung.

Der Uebernehmer N. N.

N. N., Feld- Kriegs- Commissar.

Formular Nr. 2.

N. N. Regiment.

Ausweis
über die Dienst- und Exercier-Reglements.

N ä h m l i c h:	Vorhanden.	Ausmaß.	Mithin verbleiben	
			mehr	weniger
Dienst-Reglements				
Exercier-Reglements				

Nach diesem Ausweise ist übergeben und übernommen worden. Sign. N. N.

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N. Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

N. N. Regiment.

Ausweis
über die Protocolle und Bücher des Regiments-Capellans.

N ä h m l i c h:	S t ü c k.
Summa . . .	

Sign. N. den . .

N. N., Regiments-Capellan.

Nach diesem Ausweise ist übergeben und übernommen worden.

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 4.

N. N. Regiment.

Ausweis
über das Archiv des Regiments und die Schriften des Auditors.

N ä h m l i c h:	S t ü c k.
Summa . . .	

Sign. N. den . .

N. N., Regiments-Auditor.

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden.

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular 5.

N. N. Regiment.

Ausweis
über die Schriften des Regiments-Adjutanten.

N ä h m l i c h:	S t ü c k.

Sign. N. den . . ten 18 . .

N. N., Adjutant.

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden. Sign. N. den . . ten 18 . .

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 6.

Ausweis
über die Schriften des Conscriptiions-Revisors.

N ä h m l i c h:	S t ü c k.

Sign. N. den . . ten 18 . .

N. N., Conscriptiions-Revisor.

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden. Sign. N. den . . ten 18 . .

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 7.

N. N. Regiment.

Ausweis
über die Schriften der Regiments-Rechnungs-Kanzellei.

Monaths- Act.	
Cassa- Rechnung.	

Sign. N. den . . ten 18 . .

N. N., Regiments-Rechnungsführer.

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden. Sign. N. den . . ten 18 . .

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 11.

N. N. Regiment.

Ausweis
über die Feuegewehre und deren Zugehör.

N ä h m l i c h.	Vorhanden			Beschaffenheit			Mithin waren				
	bey der gegenwärtigen Mannschafft	im Magazine		Zusammen.	brauchbar	einer Ausbesserung bedürftig	unbrauchbar	Zusammen.	Erforderniß auf den complecten Stand im Frieden und auf den effectiven Stand im Kriege.	mehr	weniger
		der Compagnie	des Regiments								

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden. Sign. N. am . . . ten 18 . . .
Der Uebergeber N. N. Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.
N. N., Brigadier. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 12.

N. N. Regiment.

Ausweis
über die Munition.

N ä h m l i c h.	Vorhanden			Beschaffenheit			Mithin vorhanden				
	bey der gegenwärtigen Mannschafft	im Magazine		Zusammen.	neu	brauchbar	einer Ausbesserung bedürftig	Zusammen.	Erforderniß auf den complecten Stand im Frieden und auf den effectiven Stand im Kriege.	mehr	weniger
		der Compagnie	des Regiments								

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden. Sign. N. am . . . ten 18 . . .
Der Uebergeber N. N. Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.
N. N., Brigadier. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Ausweis
über die Feld-Requisiten und Fouragier-Zeuge.

N ä h m l i c h.	B o r h a n d e n		B e s c h a f f e n h e i t				M i t h i n v o r h a n d e n				
	bey der gegenwärtigen Mannschafft	bey d. anwärtaen berpflegten Mannschafft	im Magazine		Zusammen.	brauchbar	einer Ausbesserung bedürftig	Zusammen.	Erorderniß des completten Ausmaßes	weniger	
			der Compagnie	des Regiments						mehr	durch eine
Von den Pauschgeldern auf Feld-Requisiten.											
Von dem Regiments-Unkosten-Fonde.											
Von dem Recarium ohne Pauschgeld für's Fuhrwesen.											

Wollkäfig nach dem complecten Stande zu erhalten.

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen, und dabey verabredet worden. Hier ist anzuführen, wie sich der Uebergeber wegen des Unbrauchbaren und Abgängigen, in so weit das Eine und das Andere durch keine Passierung schon gedeckt ist, mit dem Uebernehmer abgefunden habe.

Sign. am . . . ten 18 . . .

Der Uebergeber N. N.

Unter unserer Bestätigung.

Der Uebernehmer N. N.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Ausweis
über die Proviant-Wagen, die Feldschmieden und Pferdegeschirre.

N ä h m l i c h.	B o r h a n d e n	B e s c h a f f e n h e i t				c o m p l e t t e s A u s m a ß	M i t h i n v o r h a n d e n		
		brauchbar	einer Ausbesserung bedürftig	unbrauchbar	Zusammen		mehr	weniger	
								durch eine	durch keine

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden. Auch ist hier anzuführen, wie sich der Uebergeber wegen des Unbrauchbaren und Abgängigen, in so weit das Eine und das Andere durch keine Passierung schon gedeckt ist, mit dem Uebernehmer abgefunden habe.

Sign. am . . . ten 18 . . .

Der Uebergeber N. N.

Unter unserer Bestätigung.

Der Uebernehmer N. N.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 15.

N. N. Regiment.

Ausweis
über den Stabswagen, dann die Packpferde-Rüstungen und Requisiten.

N ä h m l i c h.	Vorhanden	Beschaffenheit				Completes Ausmaß	Mithin vorhanden		
		brauchbar	einer Ausbesserung bedürftig	unbrauchbar	Zusammen		mehr	weniger	
								durch eine Pflasterung gedeckt.	durch keine
Der Stabswagen.									
Die Packrüstungs-Requisiten.									

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen, und dabey verabredet worden. Hier ist anzuführen, wie sich der Uebergeber wegen des Abgängigen und Unbrauchbaren mit dem Uebernehmer abgesundet habe.

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 16.

N. N. Regiment.

Ausweis
über die vorräthigen Monturs-Sorten für die Fuhr- und Packknechte.

S o r t e n.	Beschaffenheit					Erforderniß auf den bemessenen Stand.	Mithin vorhanden	
	neue	a l t			Zusammen		mehr	weniger
		brauchbar	einer Ausbesserung bedürftig	unbrauchbar				

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden.

Der Uebergeber N. N.

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Ausweis

über die Feld-Capelle.

		Von dem Vorgänger im Commando übernommen.	Seither sind zugewachsen.	Zusammen.	Dagegen in Abgang gekommen.	Wleiben bey der Uebernahme vorhanden.	Brauchbare.	Auszubessern.	Unbrauchbar.
Herarische Stücke.									
Besonderes Eigenthum des Regiments.									

Sign. N. den . . . ten 18 . . .

N. N., Regiments-Capellan.

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden.

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Ausweis

über die chirurgischen Instrumenten- und Arzeneh-Kästen.

Instrumente.	N ä h m l i c h :	Grosse Flaschen.	Kleine Flaschen.	vorhandene Stücke.	Beschaffenheit		
					brauchbar	unbrauchbar	auszubessern
	Erster Kasten.						
	Zweyter Kasten.						
	Dritter Kasten.						

Sign. N. den . . . ten 18 . . .

N. N., Regiments-Arzt.

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden.

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

N. N., Brigadier.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 19.

N. N. Regiment.

Ausweis
über die Spitalsgeräthe und Einrichtung.

N ä h m l i c h:	Vorhanden sind.	Hiervon sind		
		brauchbar.	einer Ausbesserung bedürftig.	unbrauchbar.

Sign. N. am . . . ten 18 N. N., Regiments-Arzt. N. N., Officier.

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden.

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 20.

N. N. Regiment.

Ausweis
über die vorhandenen, unter der eigenen Obforge und Verrechnung des Regiments stehenden Casernen-Geräthschaften.

N ä h m l i c h:	Zahl der St ü c k e.	Davon sind		
		brauchbar.	einer Ausbesserung bedürftig.	unbrauchbar.
In der Caserne N.				
In der Caserne N.				

Sign. N. am . . . ten 18

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden.

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

A u s w e i s
über den Stand der Regiments-Cassa.

N ä h m l i c h :	fl.	Kr.
Das Verlags-Quantum auf Verpflegung		
An Regiments-Unkosten		
» Spitalsersparung		
» Werbgelder-Ersparung		
» Depositen de currenti laut Ausweises A.		
» » de praeterito » B.		
Zusammen		
Hiervon die Activa de currenti laut Ausweises C.		
» » » de praeterito		
Zusammen an Activa		
In Gegeneinanderhaltung bleiben bar und in den Staats-Obligationen postenweise		

Sign. N. am . . . ten 18 . .

N. N., Rechnungsführer.

Das ist (mit Buchstaben) — Gulden — Kr. an Barschaft und Obligationen, welche übergeben und übernommen worden sind.

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

N. N. und N. N., Mitsperrende der Cassa.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

A u s w e i s
über die bey der Uebergabe des Regiments vorgesunderen Deposita de currenti.

A c c e s s i o n a r i a l	Deposita de currenti.		A n m e r k u n g.
	fl.	Kr.	
Summa der Accersarial-Deposita			
P a r t i c u l a r			
Summa der Particular-Deposita			
Zusammen Deposita de currenti			

N. N., Rechnungsführer.

Sage: (mit Buchstaben) — Gulden — Kr., welche bey der Uebergabe des Regiments als Deposita de currenti richtig vorhanden waren. Sign. N. am . . . ten 18 . .

Der Uebergeber N. N.

Unter unserer Bestätigung.

Der Uebernehmer N. N.

N. N. und N. N., Mitsperrende der Cassa.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Nach diesem Ausweise ist auch der Ausweis über die Deposita de praeterito zu verfassen.

Formular Nr. 23.

N. N. Regiment.

A u s w e i s

über die bey der Uebergabe des Regiments vorhandenen Activa de currenti.

Aerarial.	Activa de currenti.		Unter wessen Commando dasselbe entstanden ist.	Ob und welche Vorkehrungen zur Einbringung desselben schon getroffen worden sind.
	fl.	kr.		
Summa der Aerarial-Activa				
Particular.				
Summa der Particular-Activa				
Zusammen Activa de currenti				

N. N., Rechnungsführer.

Sage: (mit Buchstaben) — Gulden — kr., welche bey der Uebergabe des Regiments als Activa de currenti bestanden. Sign. N. am . . . ten 18 . .

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

N. N. und N. N., Mitsperrende der Cassa.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Nach diesem Formulare ist auch der Ausweis über die Activa de praeterito zu verfassen.

Formular Nr. 24.

N. N. Regiment.

A u s w e i s

über die Tapferkeitsmünzen.

Compagnie.	Charge.	N a m e n .	In welcher Charge sie gegeben worden sind.	An welchem Tage u. Jahre	Goldene.	Silberne.

Nach diesem Ausweise sind übergeben und übernommen worden.

Sign. N. am . . . ten 18 . .

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Vom Gränzstande sind auch jene Gränzer hier anzusetzen, welche nicht mehr in der Dienstleistung stehen.

Formular Nr. 25.

N. N. Regiment.

Ausweis
über den Stand des Regiments-Erziehungshauses.

N ä h m l i c h :		Effectiver Stand der Knaben.	Alter derselben.			Kranke Knaben.	Commandirte vom Regimente		
			von ...						
Stafte	1.								
	2.								
Commandirte vom Regimente									

Nach diesem Ausweise ist übergeben und übernommen worden. Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 26.

N. N. Regiment.

Ausweis
über die Einrichtung und den Vorrath des Erziehungshauses.

S t ü c k.		Brauchbar.	Einer Ausbesserung bedürftig.	Unbrauchbar.	fl.	kr.
Kleidung, Wäsche und Materialien zu beyden.						
Bettzeug.						
Hauseinrichtung.						
Säuberungsgeräte.						
Küchengeräte.						
Bücher und Exercier-Geräthe.						
Vermöge des abgeschlossenen Handbuchs bar und überzählig vorhanden.						

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., Commandant des Erziehungshauses.

Nach diesem Ausweise ist übergeben und übernommen worden. Sign. N.

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 27.

N. N. Regiment.

R e v e r s.

Kraft dessen ich mich gegen das allerhöchste Aerarium verbindlich mache, für alle während meines Regiments- oder Corps-Commando's entstandenen Ungebühren und Uebergenüsse an Geld, Montur, Rüstung, Lederwerks-, Armatur- und Feld-Requisiten-Sorten, dann an Naturalien, Service, Regiments-Fuhrwesen, Packwesen und sonst in so weit mir solche rechtmäßig zur Last fallen und erwiesen werden sollten, so wie selbst für alle von Individuen des Regiments oder Corps geschenehen Empfänge und Uebergenüsse aller Art, wenn solche auch in der Folge erst entdeckt werden sollten, und auch für alle Forderungen, welche eine Parthey an die Regiments- oder Corps-Cassa, oder an das Regiment oder Corps selbst hat, jederzeit zu haften, und das allerhöchste Aerarium zu entschädigen. Urkunde dessen meine Namensfertigung und mein Insiegel.

Sign. N. am . . . ten 18 . .

(L. S.) N. N., General-Major.

Formular Nr. 28.

N. N. Regiment.

Hauptübersicht

des Ausweises über die Uebergabe des K. K. N. N. Regiments-Commando's.

Anlagen Lit.	Gegenstände der Ausweise.
A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z. A. A.	Ueber den Stand des Regiments. » die Dienst- und Exercier-Reglements. » » Schriften des Regiments-Capellans. » » » Auditors. » » » Adjutanten. » » » Conscriptions-Revisors. » » » Rechnungsführers. » » factischen, ärztlichen und anderen wissenschaftlichen ärarischen Bücher und Manu. » » musikalischen Instrumente, Musikalien und Parade-Kleidung der Musik-Bande. » » Montur, das Lederzeug und die Rüstung für Mannschaft und Pferde. » » Feuegewehre und deren Zugehör. » » Munition. » » Feld-Requisiten und Fouragier-Zeuge. » Proviant-Wagen, die Feldschmiede und Pferdegeschirre. » den Stabswagen, dann die Packpferde-Rüstungen und Requisiten. » die vorräthigen Monturs-Sorten für Fuhrwesen- und Packknechte. » » Feld-Capelle. » » chirurgischen Instrumente und Arzeney-Kasten. » » Spitalsgeräte und Einrichtungen. » » Casernen-Geräthe. » den Stand der Regiments-Cassa. » die Deposita in derselben. » » Activa in derselben. » » Tapferkeits-Medaillen im Regimente. » den Stand des Regiments-Knaben-Erziehungshauses. » die Einrichtungen und Vorräthe desselben.

Sign. N. am . . . ten 18 . .

Der Uebergeber N. N.

Der Uebernehmer N. N.

In unserer Gegenwart.

N. N., Brigadier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.